



SATZUNG

Stand 17.03.2017

Reit- und Fahrverein Burgthann e.V.

Gegründet 1972 – Reitanlage Obermimberg

Mitglied des Bay. Landessportverbandes und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V.

Vereinsanschrift

**Reit- und Fahrverein Burgthann e.V.
Erlenstraße 21
90559 Burgthann**

Bankverbindungen

**Raiffeisenbank Oberferrieden – Burgthann eG
IBAN: DE72 7606 9564 0000 8037 58
BIC: GENODEF1BTO**

**Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE70 7605 0101 0380 3619 64
BIC: SSKNDE77XXX**

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Art. 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Burgthann e.V.“. Er hat seinen Sitz in 90559 Burgthann und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Im Einzelnen durch
- Die Abhaltung von geordneten Reit- und Sportübungen und Reitunterricht im Reiten, Fahren, Voltigieren.
 - Die Abhaltung von Kursen und Lehrgängen, insbesondere für Jugendliche.
 - Die Ausrichtung von Veranstaltungen, Pferdeleistungsschauen, Turnieren und Reitjagden.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - Errichtung und Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften.
 - Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 – Ziel des Vereins

- 1) Ziel des Vereins ist es, die Jugend im sportlichen Geist zu fördern und Erwachsenen Freude und Ausgleich zu vermitteln.
- 2) Alle Mitglieder sind dazu aufgerufen, dieses Ziel mit Rat und Tat zu verfolgen und alles zu unterlassen, was dem Verein auf diesem Wege schadet und hindert.
- 3) Der Vereinsausschuss kann auf Antrag der Vorstandschaft ergänzende Vorschriften zur Satzung erlassen. Über den Antrag ist mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder zu beschließen. Die erlassenen Vorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Art. 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede Person beiderlei Geschlechts werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendlichen und Kindern ist die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft sowie das Amt der Ehrenvorsitzenden werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Diese Mitgliedschaften sind vom Vereinsbeitrag freigestellt.

Art. 6 – Ehrungen

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Aufbau des Vereins erworben haben, können geehrt werden.

Der Beschluss über solche Maßnahmen obliegt dem Vereinsausschuss durch einfache Mehrheit. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

Art. 7 – Förderungen

Zum Erreichen des Vereinszweckes sollen folgende Förderungen vorgenommen werden:

- a) Zuschüsse für alle Mitglieder für Lehrgänge zur Erlangung von Reitabzeichen – insbesondere für Jugendliche.
- b) Zuschüsse für alle Mitglieder zur Erlangung des Übungsleiterscheines.

Über die Höhe und Art der Förderung entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag durch einfache Mehrheit.

III. Einnahmen und Ausgaben

Art. 8 – Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Art. 9 – Ausgaben

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

IV. Verwaltung des Vereins

Art. 10 – Leitung des Vereins

- 1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.
- 2) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

Art. 11 – Aufgaben

- 1) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, hat die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung festzulegen.

- 2) Der 1. Vorsitzende allein, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 12 – Vorstand

Den Vorstand bilden:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Reitwart.

Der Ehrenvorsitzende des Vereins ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand unterliegt einer Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 500,-- Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschl. der Aufnahme von Belastungen, ausführen.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bis zum Betrag von 1.500,-- Euro, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus.

Art. 13 – Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden:

Die Vorstandschaft einschließlich des Ehrenvorsitzenden und folgende Ämter: Der Jugendwart, der technische Leiter und der Pressewart.

Die Ämter Jugendwart, technischer Leiter und Pressewart sind zur Vorstandssitzung zu laden. Ein Stimmrecht steht Ihnen zu.

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus.

Art. 14 – Revisoren

- 1) Es sind zwei Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch den Vereinsausschuss zu bestellen.
- 2) Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins.

Art. 15 – Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern erledigen.

Art. 16 – Berufung zu Ausschussbeschlüssen

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Art. 17 – Einstweilige Geschäftsführung

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Art. 18 – Beschlüsse des Vereinsausschusses

- 1) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- 2) Der Vereinsausschuss kann
 - a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten.
 - b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

V. Vermögensverwaltung

Art. 19 – Verantwortlichkeit

Der Kassenwart ist für die Verwaltung des Vermögens verantwortlich.

Art. 20 – Einsichtnahme

- 1) Die Vorstandschaft und die beiden Revisoren haben jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- 2) Auf Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder müssen Kassenbücher öffentlich in der Mitgliederversammlung aufgelegt werden.

Art. 21 – Ersatzansprüche

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

VI. Eintritt, Austritt, Ausschluss

Art. 22 – Eintritt

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme beschließt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrages durch den Vereinsausschuss und nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

Art. 23 – Austritt

- 1) Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Vorstandschaft zu erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- 2) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihres Jahresbeitrages im Rückstand geblieben oder allenfalls Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.
Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Art. 24 – Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
- c) in leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

VII. Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Art. 25 – Rechte

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Art. 26 – Aktives und passives Wahlalter

- 1) Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige, in die Ämter Jugendwart, technischer Leiter und Pressewart alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2) Abstimmungs- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr.

Art. 27 – Beiträge

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Der Erlass von Beiträgen kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Eine Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit des Vereinsausschusses.

Art. 28 – Änderung von Beiträgen

- 1) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag können in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit geändert werden.
- 2) Änderungsgründe sind z. B.
 - a) die Angleichung an die fixen Ausgaben, die der Verein zu tragen hat.

VIII. Versammlungen und Geschäftsordnung

Art. 29 – Versammlungen

- 1) Als satzungsgemäße Versammlungen gelten
 - a) Eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- 2) Den folgenden Artikeln 30 und 32 liegt die Geschäftsordnung zugrunde.

Art. 30 – Ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung

- 1) Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.
- 2) Ort und Zeit der Mitglieder-Jahresversammlung sind durch schriftliches Verständigen mindestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben.
- 3) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 31 – Aufgaben der Mitglieder-Jahresversammlung

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten.
- b) vom Kassenwart ein Bericht über die Finanzlage des Vereins vorzulegen.
- c) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.
- d) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.
- e) die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss jedes zweite Vereinsjahr neu zu wählen.

Art. 32 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn ein 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks darauf anträgt, statt.
- 2) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden
 - a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Kauf und Belastung von Grundstücken

Über die vorstehend (a bis d) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Art. 33 – Anträge

- 1) Anträge zur Mitglieder-Jahresversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 2) Dringlichkeitsanträge in beiden Versammlungen kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 34 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- 2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgthann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sportes zu verwenden hat.

Art. 35 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Art. 36 – Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Art. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzungsänderung muss dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister zur Verfügung gestellt werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 37 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht in Kraft.

Art. 38 – Bundesdatenschutz (BDSG)

Es wird nach dem aktuellen Bundesdatenschutzgesetz gearbeitet, welches die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten regelt.

Des Weiteren finden die Datenschutzrichtlinien des jeweiligen Bundeslandes Berücksichtigung.

Burgthann, den 17.03.2017

Gaby Weiß
1. Vorsitzende